


# Auszug aus der Schwäbischen Zeitung

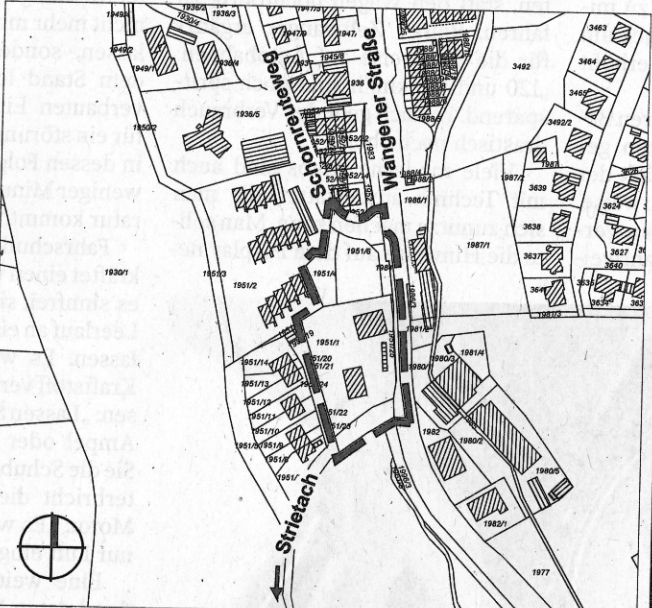
vom 06.07.2019

 **Stadt  
Ravensburg**

Der Gemeinderat hat am 01.07.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Wangener Straße 134 und 138“**

gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung als Satzung beschlossen.  
Maßgebend für den Bebauungsplan sind der Lageplan 1:500 sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Darstellung der Umweltbelange, jeweils vom 11.06.2018/04.07.2018/03.12.2018/11.04.2019, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 22.03.2019.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wangener Straße 134 und 138“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Darstellung der Umweltbelange und Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Salamanderweg 22 in 88212 Ravensburg, während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses kostenlos zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sowie nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis: Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.

gez. Dirk Bastin, Bürgermeister